



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XV. Selbige wird per Deputatos den Kayserlichen und Schwedischen
Gesandten eingelieffert. Project einer Vollmacht, das Instrumentum Pacis
zu unterschreiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. Junius.	5. Naumburg. 6. Merseburg. 7. Libus. 8. Brandenburg. 9. Havelberg.	10. Minden. 11. Lübeck. 12. Camin. 13. Schwerin. 14. Ratzburg. Prælaten, Alebte und Alebtzinnen. 1. Hirschfeldt. 2. Salsel. 3. Walckenried.	1646. Junius.
------------------	--	---	------------------

§. XV.

Und per Deputatos den 9ten Junii wurden vorher stehende Puncten, nebst der Designation Käyserl. und Schwedischen Gesandten eingeliefert. Den 9ten Junii wurden vorher stehende Puncten, nebst der Designation Käyserl. und Schwedischen Gesandten, per Deputatos insinuirt. Die Proposition gegen die Schweden, bestunde nach abgelegten Curialibus, in folgenden Puncten:

- 1) Nachdem Deutschland sehr nach dem Frieden seuffze; so möchten doch alle remoræ auf die Seite geschafft, und insonderheit das Spanische Wesen, welches noch weitläufigt anssehe, nicht in die Deutschen Sachen gemischet werden;
- 2) Weil zu besorgen, daß wann gleich der Friede geschlossen würde, danoch die Soldatesca in Deutschland stehen bleiben möchte, bis die Ratification der Friedens-Instrumenten, von den weit aus einander entlegenen Potenzen einkäme; so hätte man eventualiter eine Vollmacht entworfen, mit denen sich die anwesende Reichs-Ständische Gesandten versehen sollten, damit der Friede desto schleuniger exequirer werden könne;
- 3) Möchten die Schweden mit den Käyserlichen, über der Evangelicorum Gegen-Eklärung, Handlung pflegen, immitielt die Conferenzen cum Catholicis wieder angetreten werden sollten;
- 4) Wäre nach Anleitung der Reichs-Abschiede und schen der Rittertum und Religion-Friedens, die Reichs-Ritterschaft, in ordine scriptura, bei solchen 55. Puncten den Reichs-Städten vorgesetzet, weil aber die Erbaren Städte dadurch graviret zu seyn vermeynten; so erklärten sich Status, daß hierdurch den Städten, weder in Possessorio noch Petitorio, das geringste præjudicieret seyn solle. Die Antwort des Grafen von OXENSTIERN, ad singula puncta, war diese: ad 1) sollte möglichst attendiret werden, komme aber

mehrheitlich auf die Käyserliche Gesandten an: die Frankosen wollten vorhin die Spanischen Händel nicht auf diesen Congres kommen lassen: ad 2) wolte sich in dem Auffsatz ersehen; ad 3) wäre den Schweden lieber, wann die Stände sich untereinander selbst vergleichen könnten; da es aber nicht seyn wolle; so würde Der Edige Schweden treulich beystehen. ad 4) die den Memmingen Ritterschaft habe in einem besondern Me- von solchem morial, ihre Fundamenta wegen der Prä- cedenz vor den Reichs-Städten, vorge stellt, und sich auf die Ordnung des Styli in den Reichs-Abschieden berufen, mit Vermelden, daß sie zum Fürstlichen Collegio mit gehörten: nachdem aber er, OXENSTIERN, gleichwohl selbsten sehe, daß die Ritterschaft keine Session noch Votum hätten, hingegen die Städte ein Reichs-Collegium constituirten und Leges Imperii machen helsfeten; so könnte er seines Orts fast nicht sehen, ex quibus fundamentis der Reichs-Adel die Präcedenz behaupten könne: jedoch verlangten die Schweden keinem Theil zu præjudizieren.

Der Käyserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorff, hingegen, bei welchen Meynung chem der Präcedenz - Punct ebenfalls davon gereget wurde, ließ sich also dagegen vernehmen: man würde es bei demjenigen bleiben lassen, wie es in Reichs-Abschieden herkommen; die Städte möchten ihre Prætensiones gleichwohl in Possessorio oder Petitorio hernach hinausführen. Das Vollmacht, Project der Vollmacht, daß die Gesandten das Friedens-Instrument, absque mentum Ratihabitione unterschreiben sollten, war Project einer eis zu unterschreiben, also gefasset, wiewol es nachgehends nicht acceptiret wurde:

DEI GRATIA NOS. N. N.

Postquam nobis innotuit, Cæsaream & Regiam Suecorum Majestates, propositio Dei Optimi Maximi afflatu Osnabrugæ & Monasterij Westphalorum

Co.

1646. Comitia condixisse, ut satigata bellis Germania optatæ Pacis dulcedine re-focilletur ac adeo positis odiis Magnorum Principum animi Christianæ Concordia Legibus conglutinentur & coalescant: Nostrarum quoque partium esse existimavimus pro jure nostro iisdem interesse Comitiis, & omnem operam impendere, quo sublatis dissidiorum fomentis, Pax sincera consti-tuatur, & Imperium diris miserisque captum casibus pristinæ libertati re-stituantur. Ablegavimus igitur, e Secretori nostre Consilio Nobilem & Clarissimum virum N. N. ICtum, eique potestatem fecimus nostro nomine & loco in Senatu Principum aut ubi ubi necessitas poposcerit suffragandi, nihilque omnino omittendi, quod facienda firmandæque Paci conducere videbitur. Si vero ægritudo vel alia quævis ratio Legatum nostrum im-pedierit, quo minus consiliis publicis rebusve gerendis intereste possit, tum substituendi quoque facultatem ipsi permisimus; quicquid proinde Legatus noster in medium consuluerit, quicquid egerit, quicquid assenserit, quicquid subsciperit, & Sigillo suo approbaverit, per Nos quidem ratum, firmum-que erit, perinde prorsus ac si Nos ipsi omnia egissimus ac subscris-simus. Authenticum imprimis publicæ Pacis Diploma absque nostra sub-scriptione & Sigillo ratum firmumque esto. Datum &c.

1646.
Junius.

§. XVI.

Württemberg beschweert sich, daß in der Designation der Immediaten Stiffter, des sen z. Mediat. Elster Maulbrun und Königsb runn mit eingerückt worden.

Weil aber die den obgemeldten 55. Punkt angehängte Beylage, worinnen die Designation der Deutschen Immediaten Stiffter enthalten war, allererst nach deren an die Kaiserliche und Schwedische Ge-sandten geschehenen Belieferung, dictiret, und vorher den übrigen Ständen weder zu Osnabrück noch zu Münster communi-ciret, sondern nur allein unter 3. oder 4. Evangelischen Gesandten aufgesetzt wor-den; so beschweerten sich nachgehens die Württembergische Gesandten heftig, daß zwey ihrer vornehmsten Elster, benamtlich Maulbrun und Königsbrunn, vor Immediat angeschrieben worden seyn, welches Württemberg niemals gestanden, sondern solches der albdasigen Abtei Borge-ten, und dessfalls ausgelassene Kaiserliche Mandata, vor ein Gravamen Imperii ge-halten hätte, dahero die Württembergische

Gesandten darwieder schriftlich (N.I.) pro-testiret, und die Ausübung solcherz. Elster, aus dem übergebenen Catalogo, bey den Kaiserlichen und Schwedischen Gesand-ten, ingleichen bey dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio, zu beförbern verlan-get, welches dann, comperto errore, von den beiden letzten geschehen ist, die Kaiser-liche Gesandten aber geben vor, sie hätten ihr Exemplar nicht mehr bey Handen. Unterdessen wurde aus diesem Irrthum von den Lebten ein grosser Missbrauch ge-machet, wie aus nachstehender Relation N. III. des Württembergischen Beamten zu ersehen. Und gegen die Württembergi-sche Protestation wurde von seiten der Schwäbischen Prälaten eine Reprote-station N. II. exhibiret: die Formalia lauten also:

N. I.

Des Württembergischen Gesandten Protestation wegen Maulbrun und Königsbunn.

Gnädigster Fürst und Herr, auch Gnädige Großgünstige und Hochgeehrte Herren &c.

N. I.
Württember-gische Pro-te-station.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Hochwürden und Gunsten auch meinen Hochgeehrten Großgünstigen Herren wird Zweifels frey bereit vorkommen seyn, was gestalt bey jüngst zu Osnabrück an seiten der Evangelischen gethanen Extraktion der fernern Erklärung in puncto Gravaminum und derselben angehänger Beylag Lit. A. ex mero errore und ohnvorgreiflichen Missfang beschehen, daß in selbiger Specification der annoch in Catholischen Handen bestehenden Immediat-Erz-Stiffter und Elster, auch beyde im Herzogthum Württemberg gelegene, demselben von weit mehr dann

Dritter Theil

V 2

100.